

Brüssel, den 12. Oktober 2020
(OR. en)

11607/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0168(NLE)

SCH-EVAL 143
FRONT 286
COMIX 449

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10984/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung (erneute Ortsbesichtigung) der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Island** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung (erneute Ortsbesichtigung) der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 12. Oktober 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung (erneute Ortsbesichtigung) der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Island gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der neuen Mängel, die während der 2019 im Rahmen der Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten erneuten Ortsbesichtigung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 2000 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich bewährter Vorgehensweisen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands und insbesondere den Verfahren zur Personenkontrolle bei der Einreise zukommt, ist es wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Island gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Island sollte

Integriertes europäisches Grenzmanagement:

1. das Personal in der für Grenzmanagement zuständigen Stelle aufstocken und mit Koordinierungsbefugnissen ausstatten, damit es seine Aufgaben im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Grenzmanagementfunktionen wirksam wahrnehmen kann;

Grenzübertrittskontrollen:

2. dafür sorgen, dass Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird, darüber informiert werden, bei welcher Behörde sie einen Rechtsbehelf einlegen können und welche Fristen hierfür gelten;
3. sicherstellen, dass den Grenzschutzbeamten in der ersten und zweiten Kontrolllinie iFADO (Intranet Fado, False and Authentic Documents Online – Gefälschte und echte Dokumente online) oder eine ähnliche Datenbank mit Mustern gefälschter und echter Dokumente zur Verfügung steht;
4. gewährleisten, dass Grenzübertrittskontrollen von EU-Bürgern im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden;

5. sicherstellen, dass die Echtheit der Chipdaten von Reisepässen, die ein Speichermedium enthalten, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe i des Schengener Grenzkodexes überprüft wird;
6. sicherstellen, dass das Verfahren für die Aufhebung oder Annullierung eines Visums im Einklang mit Artikel 34 Absatz 5 des Visakodexes durchgeführt wird;
7. die Verfahren für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen auf Kreuzfahrtschiffen mit Artikel 8 und Anhang VI Nummern 3.1.3 und 3.2.3 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
